

Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

Fachbereich:

**Gesundheit**

Ansprechpartner:

**Frau Abeln**

Gebäude: Flügel/Zi.-Nr.

**Kreishaus II 35**

Telefon-Vermittlung 05931 44-0  
Telefax 05931 44-39 3733

Internet: <http://www.emsland.de>  
E-Mail: [inga.abeln@emsland.de](mailto:inga.abeln@emsland.de)

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:

☎ Durchwahl:  
05931 44-4444

**Meppen**  
Datum: 21.12.2020

### **Maßnahmen zur Eindämmung von Covid-19-Infektionen in Pflegeeinrichtungen Mein Schreiben vom 18.12.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der letzten Woche hatte ich Sie bereits schriftlich über die neuen Regelungen der Niedersächsischen Corona Verordnung für Heime für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 NuWG und unterstützenden Wohnformen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG sowie in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 SGB XI unterrichtet.

In Ergänzung zu meinem Schreiben vom 18.12.2020 möchte ich Sie auf folgende Punkte hinweisen:

1. Im Sommer 2020, nach der ersten Welle der Pandemie, wurden benanntes Personal in den emsländischen Alten- und Pflegeheime durch den Fachbereich Gesundheit befähigt, im Ausbruchsfall selbst die erforderlichen PCR-Testungen auf SarS-CoV-2 durchführen zu können. Die Materialstellung erfolgt seitdem im Ausbruchsfall durch den Fachbereich Gesundheit, die Abstrichdurchführung durch das befähigte Personal des betroffenen Alten- und Pflegeheims.  
Diese ärztlich durchgeführten Schulungen befähigen das Personal ebenfalls, die PoC-SarS-CoV-2-Antigen-Tests (sogenannte Corona-Schnelltests) durchzuführen. Das geschulte Personal ist ebenfalls in der Lage, weiteres medizinisch ausgebildetes Personal in der Abstrichnahme zu schulen (Multiplikatorenprinzip), um so die Durchführung der gesetzlich geforderten Schnelltests in ihre bereits bestehenden hauseigenen Tagesstrukturen einbinden zu können, bspw. kann das Personal sich gegenseitig im Dienstverlauf testen.
2. Sollte das unter 1. genannte geschulte Personal nicht mehr in Ihrer Einrichtung tätig sein oder eine erneute Schulung des bereits geschulten Personals aus Ihrer Sicht erforderlich sein, ist es – nach vorheriger Absprache – jederzeit möglich, eine erneute Schulung durch

**Hausadresse:**  
Kreishaus I, Ordeniederung 1, 49716 Meppen

**Sprechzeiten:**  
Mo. - Do. 08:30 - 12:30 Uhr u. 14:30 - 16:00 Uhr  
Fr. 08:30 - 13:00 Uhr  
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Emsland  
EVB Meppen  
Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39  
IBAN: DE67 2666 1494 0120 0500 00  
IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06

BIC: NOLADE21EMS  
BIC: GENODEF1MEP  
BIC: PBNKDEFF250



die im Fachbereich Gesundheit tätigen Ärzte zu bekommen. Setzen Sie sich dazu bitte mit Frau Abeln unter der o.g. Telefonnummer in Verbindung.

3. Wegen der generellen Zunahme von auch unerkannten Covid-19-Infektionen halten wir es zum Schutz der Pflegeheime für grundsätzlich sinnvoll, dass alle Tätigkeiten im Dienst ab sofort unter fachgerechter Nutzung einer FFP2-Maske ohne Ventil durchzuführen sind. Die Aufbereitung von Einmalmasken ist nicht gestattet!
4. Der Landkreis Emsland hat für die Emsländischen Pflegeeinrichtungen ein Kontingent an PoC-SarS-CoV-2-Antigen-Tests und Schutzausrüstung angeschafft, um diese zum Selbstkostenpreis an die Pflegeeinrichtungen abzugeben.  
Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das Team des Stabes für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) mit dem Ihnen bekannten Anforderungsvordruck unter folgender E-Mail: [notbedarfe@emsland.de](mailto:notbedarfe@emsland.de)

Aufgrund der aktuell hohen Dynamik der Covid-19-Lage in den Pflegeheimen wiederhole ich meinen dringenden Appell vom 18.12.2020:

**Die Ausbreitung von Infektionen in den Pflegeeinrichtungen muss verhindert werden. Bis die Impfungen in den Pflegeeinrichtungen durchgeführt sind, sollte auch bei allen Bewohnern zweimal wöchentlich ein PoC-Antigen-Schnelltest durchgeführt werden. Bei Mitarbeitern in den Pflegeeinrichtungen sollte alle 48 Stunden ein PoC-Antigen-Schnelltest durchgeführt werden. Nur durch konsequente Einhaltung der Hygieneregeln und Testungen können Infektionen und Ausbrüche verhindert bzw. minimiert werden.**

**Die gesetzlichen Regelungen der Corona-Verordnung zur Testung der Besucherinnen und Besucher und Dienstleister halte ich für ausreichend.**

Die Pflege für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse gem. § 5 Abs. 2 NuWG i. V. m. den Maßstäben und Grundsätzen für die Qualität und die Qualitätssicherung ist weiterhin sicherzustellen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag



Johanna Sievering  
Ltd. Medizinaldirektorin